

Präventions- und Handlungsempfehlungen für ambulante Pflegedienste

Überarbeitete Fassung vom **06.05.2022**, wird bedarfsgerecht aktualisiert. Änderungen zum Merkblatt vom **03.05.2022** sind gelb markiert.

Inhalt

Vormerkung	1
Allgemeine Präventionsmaßnahmen	2
Menschen mit Demenz	2
Testung des Personals auf SARS-CoV-2	2
Testbescheinigungen	3
Maskenpflicht für Beschäftigte	3
Absonderung und Wiederaufnahme der Beschäftigung	3
Absonderung	3
Wiederaufnahme der Beschäftigung	4
Beschäftigte als Kontaktpersonen	4
Umgang mit Verdachts- und Infektionsfällen	4
Vorgehen des Gesundheitsamtes (GA) bei einem positivem Fall eines Beschäftigten oder Pflegekunden	5
Weiterführende Informationen	6

Vormerkung

Mit Ablauf des 19. März 2022 endete die Geltungsdauer der Rechtsgrundlage für die meisten Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG). Geblieben ist aber die Möglichkeit der Länder, in Rechtsverordnungen als Schutzmaßnahmen weiterhin Test- und Maskenpflichten für vulnerable Bereiche regeln zu können. Hamburg macht davon in der Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (EVO) Gebrauch. Darüber hinaus empfiehlt die Sozialbehörde den für die ambulante Pflege relevanten aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) zu Prävention und Management von Covid-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen (14.02.2022, V.28) zu folgen.

In diesem Merkblatt werden folgende Inhalte thematisiert:

- Vorschriften der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (EVO)
- wichtige Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
- Empfehlungen des RKI, die weiterer Klärung bedürfen und Empfehlungen der Sozialbehörde, die über die des RKI hinaus gehen

Die nachfolgenden Informationen beziehen sich auf die Versorgung pflegebedürftiger Menschen (Pflegekunden) durch ambulante Pflegedienste im Rahmen der häuslichen Pflege und deren An- und Zugehörige bzw. Haushaltsangehörigen, die mit Pflegekunden in einer gemeinsamen häuslichen Umgebung wohnen, also im gleichen Einfamilienhaus oder in der gleichen Wohnung zusammenleben.

Zum Schutz der Pflegekunden, ihren Angehörigen sowie des Pflegepersonals werden besondere Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung einer Ansteckung mit dem Coronavirus empfohlen. Außerdem gibt dieses Merkblatt Hinweise zum Umgang mit Verdachts- und Infektionsfällen.

Allgemeine Präventionsmaßnahmen

Pflegekunden und deren Haushaltsangehörige wird geraten Maßnahmen der Basishygiene zu beachten und zu intensivieren. Insbesondere die folgenden Empfehlungen:

- Beachtung der Niesetikette (Niesen in die Ellenbeuge, Handreinigung nach Niesen in die Hände)
- Verzicht auf körperliche Begrüßungen und Verabschiedungen (Händeschütteln, Umarmungen, Gesichtskontakte)
- Abstand zu nicht zum Haushalt angehörigen Personen halten (möglichst > 1,5 - 2m).
- Gute Belüftung der Räume, regelmäßig Stoßlüften
- Vorhaltung von Handdesinfektionsmitteln für alle Personen, die den Haushalt betreten.
- Es wird angeraten, dass anwesende An- und Zugehörige während des gleichzeitigen Aufenthaltes mit dem Pflegepersonal eine medizinische Maske tragen. Empfohlen wird das Tragen einer FFP2-Maske.

Menschen mit Demenz

Die durch die demenzielle Erkrankung beeinträchtigten kognitiven Kompetenzen führen dazu, dass Menschen mit Demenz sich nicht ausreichend mit der durch das Coronavirus ausgehenden Gefährdung auseinandersetzen können. In aller Regel sollte versucht werden, das Lebens- und Pflegesetting der Menschen mit Demenz möglichst wenig zu verändern.

Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass Menschen mit Demenz nicht eingeschlossen werden dürfen, da dies eine freiheitsentziehende Maßnahme darstellt, die grundsätzlich als Freiheitsberaubung (§ 239 StGB) strafbar ist.

Sollte aufgrund des Verhaltens des/r Pflegekunden eine akute Eigen- und/oder Fremdgefährdung bestehen, so hat die zuständige Behörde (Gesundheitsamt) die Möglichkeit, eine Quarantäne bzw. Absonderung anzuordnen, wie sie in § 30 IfSG geregelt ist.

Testung des Personals auf SARS-CoV-2

Testungen sind in § 14 Absatz 2 Nummer 2 EVO wie folgt geregelt:

- Alle Beschäftigten der Einrichtungen haben sich täglich mit Arbeitsbeginn einer Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus mittels PoC-Antigen-Test zu unterziehen.
- Geimpfte und genesene Beschäftigte können den PoC-Antigen-Test zur Eigenanwendung ohne Überwachung durchführen.

- Das Ergebnis der Tests ist dem Träger vorzulegen; ein positives Testergebnis ist vom Träger umgehend der zuständigen Behörde mitzuteilen (§ 8 Absatz 1 Nummer 7 i.V.m. § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1t IfSG); der Träger organisiert die erforderlichen Testungen.

Testbescheinigungen

Ein Testnachweis ist nach § 22a Absatz 3 IfSG ein Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, wenn die zugrundeliegende Testung maximal 24 Stunden zurückliegt und u.a. vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattgefunden hat, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist (§ 22a Absatz 3 Nummer 1 IfSG), so dass Dienste ausschließlich Testbescheinigungen ausstellen können für die Schnelltests, die Beschäftigte vor der Arbeitsaufnahme unter Aufsicht durchführen.

Es können jedoch keine Testbescheinigungen für geimpfte/genesene Beschäftigte, die einen nicht überwachten Selbsttest durchgeführt haben, erstellt werden. Eine entsprechende Muster-Bescheinigung wird von der Sozialbehörde zur Verfügung gestellt.

Ambulante Dienste sind keine Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 TestV, so dass die Ausstellung von Testbescheinigungen nach § 22a Absatz 3 Nummer 3 IfSG i.V.m. § 6 Absatz 1 TestV nicht möglich ist.

Maskenpflicht für Beschäftigte

Nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 gilt für Beschäftigte während der Arbeitszeit die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske; bei Tätigkeiten in der Nähe von Pflegekunden gilt die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske. „In der Nähe“ meint dabei die Unterschreitung von 1,5 m Abstand.

Siehe hierzu: https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/FAQ/26-FAQ_node.html

Absonderung und Wiederaufnahme der Beschäftigung

Absonderung

Nach § 21 EVO sind Personen, deren nicht von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung¹ vorgenommene Testung mittels Schnelltest ein positives Ergebnis ergeben hat, verpflichtet, sich unverzüglich einer Testung mittels PCR-Test oder einer durch Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vorgenommenen Testung mittels Schnelltest zu unterziehen.

Personen, deren Testung mittels PCR-Test oder von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vorgenommene Testung mittels Schnelltest ein positives Ergebnis ergeben hat (infizierte Personen), sind verpflichtet, sich unverzüglich in ihrer Haupt- oder Nebenwohnung oder in einer anderen eine Absonderung ermöglichenden Unterkunft abzusondern.

Die Pflicht zur Absonderung entfällt mit Ablauf des fünften auf diese Testung nachfolgenden Tages.

¹ Ambulante Pflegedienste sind keine Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 TestV.

Wiederaufnahme der Beschäftigung

Nach § 21 a EVO dürfen Beschäftigte ihre Tätigkeit aber nur dann wieder aufnehmen, wenn sie

- der Betreiberin oder dem Betreiber einen Nachweis über ein negatives Ergebnis einer Testung mittels PCR-Test oder einen Nachweis einer von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vorgenommenen Testung mittels Schnelltest vorlegen²
- zum Zeitpunkt der Testung seit mindestens 48 Stunden keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus nach § 2 Absatz 13 aufgewiesen haben.

Die Testung darf bereits am letzten Tag der Absonderung vorgenommen werden; zu diesem Zwecke darf die Absonderung unterbrochen werden; hierbei gilt die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske.

Das Gesundheitsamt kann im Einzelfall abweichende Anordnungen treffen.

Beschäftigte als Kontaktpersonen

Beschäftigte,

- die mit einer infizierten Person in einem gemeinsamen Haushalt leben,
- denen das Gesundheitsamt mitgeteilt hat, dass sie als enge Kontaktperson einer infizierten Person gelten,

dürfen ihre Tätigkeit aufgrund der Testpflicht vor Arbeitsbeginn weiterhin ausüben. Entsprechend den Richtlinien des RKI wird empfohlen, Kontakte zu Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf zu reduzieren.

Abstandregelungen

- Es wird empfohlen, die Abstandsregelungen zu den Pflegekunden soweit wie möglich einzuhalten sowie den unmittelbaren Körperkontakt auf das notwendige Maß zu reduzieren.

Umgang mit Verdachts- und Infektionsfällen

Grundsätzlich gilt es, bei Verdacht auf eine Infektion von Pflegebedürftigen die folgenden Maßnahmen umzusetzen:

- Verdachtsmeldung an die betroffene Person sowie das für die betroffene Person gemäß Wohnortsprinzip zuständige Gesundheitsamt
- Anwendung der Erweiterten Hygiene- und Infektionskontrollmaßnahmen im Sinne der RKI-Empfehlungen RKI V.28, Kapitel 3.2
- Umgehende Isolierung der/des Betroffenen nach den Möglichkeiten vor Ort. Sofern Zweifel an der Wirksamkeit bestehender Isolationsmaßnahmen oder Bedenken hinsichtlich der gesundheitlichen Verfassung und Symptomatik bestehen, sollten das zuständige Gesundheitsamt informiert und Hausarzt/-ärztin hinzugezogen werden. Umgehende Ergreifung von

² Als negatives Ergebnis einer Testung mittels PCR-Test gilt jedes Ergebnis, das einen CT-Wert von über 30 ausweist.

MERKBLATT SARS-COV-2

Schutzmaßnahmen für Pflegende und Dritte nach Möglichkeit unter Hinzuziehung des Gesundheitsamtes.

- Information der Angehörigen oder rechtlichen Betreuerinnen und Betreuer.
- Meldepflichtige Verdachtsfälle und nachgewiesene Infektionen sind unverzüglich an das zuständige Gesundheitsamt zu melden. Um eine Priorisierung sicherzustellen sollte die Kontaktaufnahme immer an das Funktionspostfach des Infektionsschutzes und mit folgendem einheitlichen Betreff erfolgen:

EILT WE Pflege: Name Dienst: Meldung (z.B. Infizierte Mitarbeitende)

Bezirk	Funktionspostfach Infektionsschutz	CC: Funktionspostfach WPA
Altona	infektionsschutz@altona.hamburg.de	wohn-pflege-aufsicht@altona.hamburg.de
Eimsbüttel	infektionsschutz@eimsbuettel.hamburg.de	wohn-pflege-aufsicht@eimsbuettel.hamburg.de
Mitte	infektionsschutz@hamburg-mitte.hamburg.de	wohn-pflege-aufsicht@hamburg-mitte.hamburg.de
Nord	infektionsschutz@hamburg-nord.hamburg.de	wohn-pflege-aufsicht@hamburg-nord.hamburg.de
Wandsbek	infektionsschutz@wandsbek.hamburg.de	wohn-pflege-aufsicht@wandsbek.hamburg.de
Bergedorf	infektionsschutz@bergedorf.hamburg.de	wohn-pflege-aufsicht@bergedorf.hamburg.de
Harburg	infektionsschutz@harburg.hamburg.de	wohn-pflege-aufsicht@harburg.hamburg.de

In Ausnahmefällen spät abends oder am Wochenende nimmt der zentrale Zuführdienst Meldungen unter der Nummer 040 / 428 11 17 75 entgegen und leitet diese an das Gesundheitsamt weiter.

- Nachgewiesene Infektionsfälle entbinden den Pflegedienst nicht davon, die pflegerische Versorgung aufrecht zu erhalten.

Vorgehen des Gesundheitsamtes (GA) bei einem positivem Fall eines Beschäftigten oder Pflegekunden

- Das GA übernimmt die Führung und entscheidet im konkreten Einzelfall über Maßnahmen (Isolierung, Tracing, also Rückverfolgung des Ansteckungsweges).
 - Das GA wird im Falle eines positiven Beschäftigten oder eines positiven Pflegekunden auf den Dienst zukommen und
1. in Erfahrung bringen, wer innerhalb der letzten 48 Stunden vor Symptombeginn bzw. positiver Testung einen engen Kontakt zu der positiv getesteten Person hatte. Ein enger Kontakt besteht laut RKI-Definition unter folgenden Voraussetzungen:
 - a) Aufenthalt im Nahfeld des Falls (<1,5 m) länger als 10 Minuten ohne adäquaten Schutz (adäquater Schutz = Fall und Kontaktperson tragen durchgehend und korrekt MNS [Mund-Nasen-Schutz] oder FFP2-Maske).
 - b) Gespräch mit dem Fall (Face-to-face-Kontakt, <1,5 m, unabhängig von der Gesprächsdauer) ohne adäquaten Schutz oder direkter Kontakt (mit respiratorischem Sekret).

- c) Aufenthalt von Kontaktperson (und Fall) im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole unabhängig vom Abstand für länger als 10 Minuten, auch wenn durchgehend und korrekt MNS (Mund-Nasen-Schutz) oder FFP2-Maske getragen wurde.
2. bei einem positiven Beschäftigten erfragen, ob dieser mit MNS, FFP2-Maske oder Vollschutz gearbeitet hat und ob körpernahe Tätigkeiten (Grundpflege) durchgeführt worden sind.
 3. bei einem positiven Beschäftigten weiter erfragen, ob dieser noch in einer anderen Einrichtung oder einem anderen Dienst tätig ist.
 4. bei positiven Pflegekunden erfragen, ob bekannt ist, dass dieser eine weitere Einrichtung, z.B. eine Tagespflege, besucht oder in Kooperation mit einem anderen Pflegedienst versorgt wird.

Weiterführende Informationen

- Bei weiteren Fragen zum Thema SARS-CoV-2 kann die Hotline der Stadt von montags bis freitags von 7-19 Uhr unter der 040/ 428 284 000 kontaktiert werden.
- Das Institut für Hygiene und Umwelt berät bei der Erstellung von einrichtungsspezifischen Hygieneplänen in Gesundheitseinrichtungen (E-Mail: hu30@hu.hamburg.de)
- Auf den Internetseiten der Stadt Hamburg (www.hamburg.de/corona) wird umfangreiches Informationsmaterial zur Verfügung gestellt und laufend über aktuelle Entwicklungen berichtet.
- Bundeszentrale für Gesundheitliche Aufklärung: <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus-sars-cov-2.html>
- Robert-Koch-Institut: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html
- Bundesgesundheitsministerium: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus.html>
- Kontaktinformationen des zuständigen Gesundheitsamtes: <https://tools.rki.de/plztool/>
- Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronavirusTestverordnung - TestV) vom 30. März 2022, Inkrafttreten 31.03.2022 <https://www.bundesanzeiger.de/pub/de/amtliche-veroeffentlichung?1>